

FAQ zur Verpackungsverordnung (VerpackV) beim Versand in/nach Deutschland

Was bezweckt die VerpackV?

Ziel der Verpackungsverordnung ist die Reduzierung des Aufkommens von Verpackungsmüll sowie eine Abkehr von der Wegwerfgesellschaft. Außerdem sollen Anforderungen an die Verwertung von Verpackungen gemacht werden: Sofern Verpackungsabfälle nicht vermieden werden können, ist deren Wiederverwendung vorrangig. Aller Verpackungsmüll soll möglichst in den Abfallkreislauf wieder aufgenommen, recycelt oder entsorgt werden.

Welche Pflichten hat der Händler beim Inverkehrbringen von Verpackungen?

Grundsätzlich ist jeder Hersteller und Vertreiber, der Verkaufsverpackungen erstmals in den Verkehr bringt, verpflichtet, sich einem dualen System anzuschließen. Um die Kosten für die Verwertung des Verpackungsmülls zu finanzieren, soll sich die Wirtschaft an den entstehenden Kosten beteiligen, da Händler und Hersteller für die Entstehung des Verpackungsmülls verantwortlich sind. Über Beteiligungsentgelte an einem dualen System werden daher die Abholung und Verwertung von Verkaufsverpackungen finanziert.

In welchen Fällen muss sich ein Hersteller oder Vertreiber bei einem dualen System nicht beteiligen?

Wenn die Verkaufsverpackungen (z. B. Kartons), welche verwendet werden, bereits bei einem dualen System registriert worden sind (z. B. vom Hersteller), besteht keine Pflicht zu einer erneuten Registrierung. Händler sollten sich also mit dem Hersteller/Vertreiber ihrer Verpackungen in Verbindung setzen und um Auskunft bitten. Ein Erkennungsmerkmal (z. B. ein aufgedrucktes Symbol) gibt es nicht.

Zu beachten ist, dass der Händler in der Pflicht ist, den Nachweis über die Registrierung zu erbringen. Außerdem müssen restlos alle verwendeten Materialien registriert sein, beispielsweise auch Klebeband oder Füllmaterial. Dies bedeutet einen erheblichen Aufwand.

Ich versende nur sehr wenig. Gibt es eine Mindestabgabemenge?

Eine Mindestabgabemenge gibt es nicht, die eine Beteiligung an einem dualen System „verhindern“ könnte. Es wird auch nicht nach Unternehmensgröße oder Umsatz unterschieden. Die Menge der in den Verkehr gebrachten Verpackungen hat jedoch Einfluss auf die Höhe der jährlichen Kosten.

Was kostet eine Beteiligung am dualen System?

Die Höhe der Kosten für die Beteiligung am dualen System hängt maßgeblich von der Art der verwendeten Verpackungsmaterialien und dem Gewicht der vom Händler in den Verkehr gebrachten Verkaufsverpackungen ab. Die einzelnen Anbieter des dualen Systems (wie z. B. der Grüne Punkt unter <https://portal.gruener-punkt.de/>) stellen auf Ihren Webseiten zum Teil Angebots-/ Kostenrechner zur Verfügung, mithilfe derer der Online-Händler einen ersten Überblick über die konkrete Kostenhöhe erlangen kann.

Besteht auch dann eine Pflicht zur Beteiligung am dualen System, wenn gebrauchte Verkaufsverpackungen verwendet werden?

Wenn die Verkaufsverpackungen (z. B. Kartons, Füllmaterial etc.), welche wiederverwendet werden, bereits beim vorherigen Inverkehrbringen bei einem dualen System lizenziert/ registriert worden, aber noch nicht vom dualen System erfasst worden, also entsorgt worden sind, besteht keine Pflicht zu einer erneuten Registrierung.

Problematisch ist hierbei vor allem:

- Der Händler muss sicherstellen, dass **ausnahmslos alle** wiederverwendeten Verpackungsmaterialien bereits registriert worden sind (also auch Füllmaterialien etc.). Das ist praktisch schwer durchführbar, zumal die Symbole, welche auf die Beteiligung am dualen System hinweisen (wie z. B. der Grüne Punkt), nicht zwingend auf der Verpackung angebracht sein müssen, sondern freiwillig sind.
- Zudem ist der Händler in der Pflicht, den **Nachweis zu erbringen**, dass die gebrauchten Verkaufsverpackungen bereits zuvor registriert worden sind. Dies bringt in der Praxis ggf. erheblichen Dokumentationsaufwand mit sich.

Werden andere Materialien zu Verkaufsverpackungen umfunktioniert, wie z. B. zerknüllte Zeitungen etc., ist nach der derzeitigen Regelung in der VerpackV, welche generell die Pflicht zur Beteiligung am dualen System beim erstmaligen Inverkehrbringen von Verkaufsverpackungen aufstellt, davon auszugehen, dass auch diese umfunktionierten Füllmaterialien/Verpackungen die Beteiligungspflicht am dualen System auslösen. Das würde auch der Zwecksetzung der VerpackV entsprechen, nach welcher möglichst aller Verpackungsmüll in den Abfallkreislauf wieder aufgenommen, recycelt oder entsorgt werden soll.

Gelten die Regelungen der VerpackV auch für Verkäufe von privat an privat?

Nein, denn die Rücknahme- und Beteiligungspflichten der VerpackV obliegen nur gewerblichen Herstellern und Vertreibern von Waren. Daher müssen bei Privatverkäufen die Vorgaben aus der VerpackV nicht beachtet werden.

Gilt die VerpackV auch im Bereich Business to Business (B2B)?

Die VerpackV regelt den Umgang mit Verpackungen die gesamte Lieferkette betreffend. Allerdings konzentriert sich der vorliegende Überblick auf die Verpflichtungen der Online-Händler bei der Abgabe von Verpackungen an den Endverbraucher.

Muss die VerpackV auch bei Verkäufen ins Ausland beachtet werden?

Die VerpackV ist eine deutsche Verordnung, die ihre Grundlage im deutschen Recht hat. Sie gilt daher nur für den Versand innerhalb Deutschlands oder aus dem Ausland nach Deutschland.

In anderen Ländern gelten aber eigene nationale Regelungen zum Umgang und zur Wiederverwertung von Abfall, welche der Händler bei länderübergreifendem Handel unbedingt beachten sollte. Weitere Informationen können u. a. auf den Webseiten der öffentlichen Stellen, Wirtschaftskammern und Entsorgungsunternehmen des jeweiligen Landes abgerufen werden.

Welche Folgen drohen bei Verstößen gegen die VerpackV?

Zum einen können Verstöße gegen die Pflichten aus der VerpackV als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld belegt werden. Zum anderen droht die wettbewerbsrechtliche kostenpflichtige Abmahnung.

Sollte ein Hinweis in den Shop auf die Webseite aufgenommen werden, dass der Online-Händler sich an einem Entsorgungssystem beteiligt?

Online-händler haben die Pflicht sich an einem Entsorgungssystem zu beteiligen, darüber informieren müssen Sie ihre Kunden aber nicht.

Wo können sich Online-Händler beteiligen bzw. welche Anbieter des dualen Systems stehen in Deutschland zur Verfügung?

Folgende Anbieter des dualen Systems („dual“, da neben der öffentlich-rechtlichen Entsorgung eingerichtet) stehen **beispielsweise** zur Auswahl:

www.landbell.de
www.belland-dual.de
www.gruener-punkt.de
www.eko-punkt.de
www.zentek.de
www.redual.de
www.interseroh.de
www.veolia.de